

KINDERRECHTLICHE ASPEKTE DER REFORM DES GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN ASYLSYSTEMS

Prof. Dr. Constantin Hruschka

Robert Nestler

Gutachten im Auftrag folgender Organisationen: Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) e.V., Der Paritätische Gesamtverband, Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Deutsches Komitee für UNICEF e.V., Kindernothilfe e.V., Save the Children Deutschland, SOS-Kinderdorf e.V., Terre des Hommes Deutschland, World Vision Deutschland

ABLAUF

- Einführung in das Gutachten
- Verfahrensablauf
- Garantien für Minderjährige in der bisher bekannten Umsetzungsgesetzgebung
- Ausgewählte Fragen
 - Screening
 - Dublin-Verfahren
 - Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung
 - Unterbringung
- Abschluss - Diskussion

DAS NEUE GEAS - RECHTSAKTE

- Screening-Verordnung: VO (EU) 2024/1356
 - Screening-Konsistenz-Verordnung: VO (EU) 2024/1357
- Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung („Dublin-IV-Verordnung“): VO (EU) 2024/1351
 - Dublin-Durchführungsverordnung: VO (EG) Nr. 1560/2003 vom 2. September 2003 iFd VO (EU) Nr. 118/2014
- Eurodac-Verordnung: VO (EU) 2024/1358
- Aufnahmerichtlinie: RL (EU) 2024/1346
- Qualifikationsverordnung: VO (EU) 2024/1347
- Asylverfahrensverordnung: VO (EU) 2024/1348
 - Rückkehrgrenzverfahrensverordnung: VO (EU) 2024/1349
- Richtlinie Temporärer Schutz: RL 2001/55/EG vom 20. Juli 2001
- Krisen-Verordnung: VO (EU) 2024/1359
- Resettlement-Rahmen-Verordnung: VO (EU) 2024/1350
- Rückführungsrichtlinie: RL 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008

VERFAHRENSABLAUF

- Ankunft
 - Außengrenze – Flughafenverfahren § 18a AsylG (+ Internationale Seehäfen)
 - Registrierung und Screening
 - Binnengrenze - § 18 AsylG (P: Binnengrenzkontrollen)
 - Screening bei allen Personen, die noch keinem Screening unterzogen worden sind
 - Asylantragstellung bzw. Weiterleitung an das BAMF (für Minderjährige auch nach der aktuellen Weisungslage verpflichtend) – gesetzliche Klarstellung erforderlich
- Verfahren beim BAMF

VERFAHRENSABLAUF

- Verfahren beim BAMF
 - Unterbringung – unterschiedliche Möglichkeiten
 - Prüfung der Zuständigkeit
 - Insbesondere Dublin-Verfahren
 - Prüfung der Zulässigkeit
 - Prüfung der Schutzbedürftigkeit
 - Wenn kein Schutzbedarf festgestellt wird
 - Prüfung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse
 - Evtl. Abschiebungsandrohung
 - Entscheidung

VERFAHRENSABLAUF

- Nach der Entscheidung
 - Unterbringung – verschiedene Möglichkeiten
 - In Dublin-Verfahren – Leistungsausschluss - Klagemöglichkeit
 - Bei Schutzgewährung wird im Regelfall von den zuständigen Behörden ein AT ausgestellt
 - Klagemöglichkeit bei (teilweise) negativer Entscheidung
 - Bei rechtskräftiger Ablehnung oder Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig – Ausreiseverpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist
- Für alle Verfahrensschritte: besonderer Schutz für Minderjährige

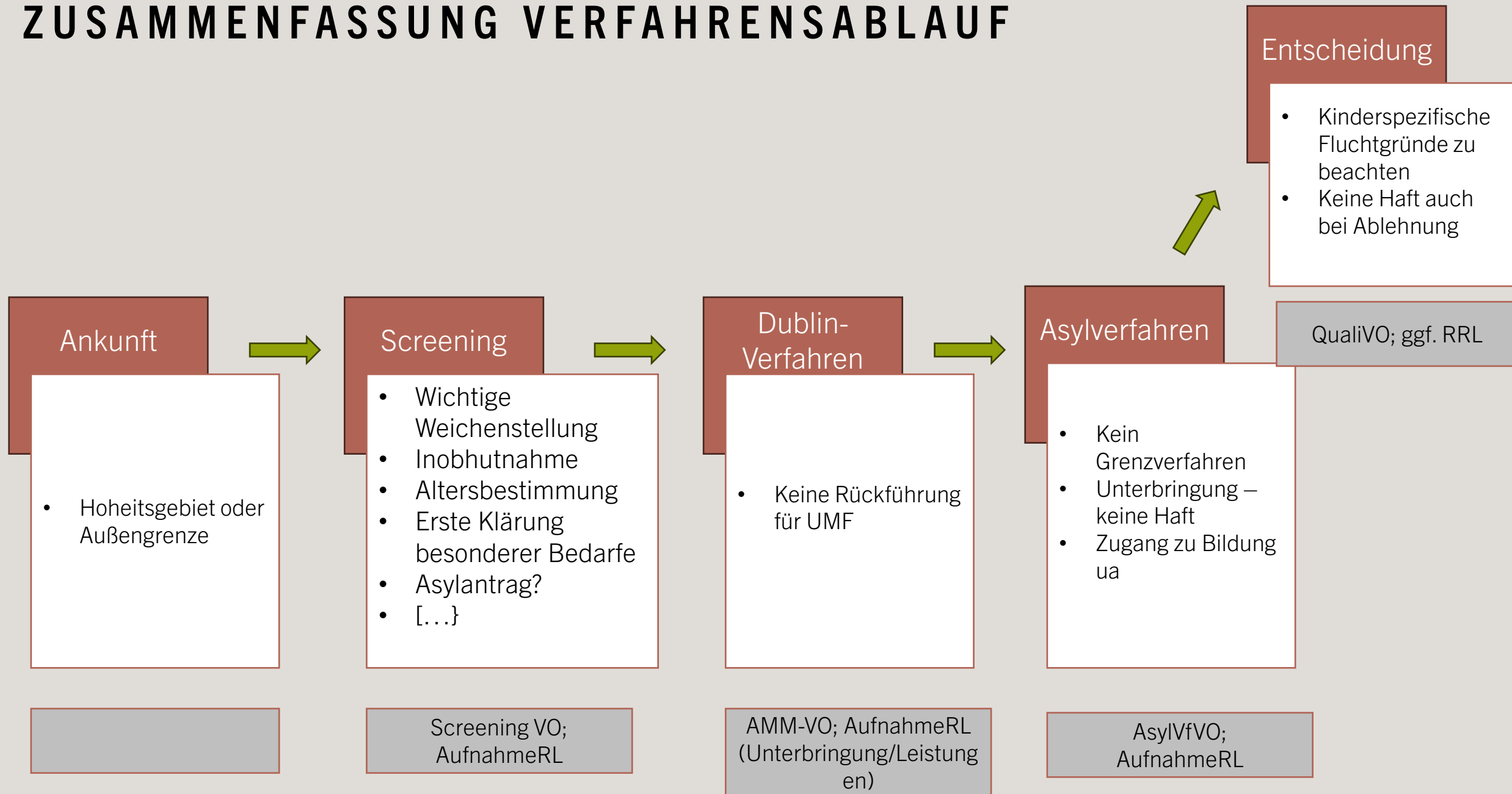
GARANTIE FÜR MINDERJÄHRIGE

- Garantien und besonderer Schutz sind in allen Verfahrensphasen vorgesehen
- Verpflichtung zur Ermittlung besonderer Bedürfnisse bei Verfahren und Aufnahme
- Garantien verankert in:
 - Art. 13 ScreeningVO
 - Art. 23 AMMVO („Dublin IV“)
 - Art. 22 und 23 AsylVfVO
 - Art. 26 und 27 AufnahmeRL
 - Art. 20 Abs. 4 und 5 sowie Art. 33 QualiVO
 - Für Rückkehrfragen aktuell: Art. 5 Bst. a und Art. 10 RRL – Vorschlag RVO: Art. 18-20 des Vorschlags
- Altersfeststellung (Art. 25 AsylVfVO) – Zweifelsgrundsatz auch praktisch besser beachten

GARANTIEN FÜR MINDERJÄHRIGE

- Zuständigkeit bei unbegleiteten Minderjährigen beim Jugendamt nach § 42a SGB VIII
- Gesundheitsversorgung für alle Minderjährigen künftig analog SGB - § 4 Abs. 4 AsylbLG-E
- Garantien in Aufnahme und Verfahren für begleitete Minderjährige sind nicht umgesetzt
- Es fehlt insbesondere an klaren Regelungen zur Feststellung besonderer Bedürfnisse
- Normwiederholungsverbot
 - Generelle Bedenken gegen das Normwiederholungsgebot im Kontext der Anwendung der Verordnungen des GEAS
 - Effet utile (Wirksamkeitsgebot), Rechtssicherheit und Normenklarheit
 - „Chaoserzeugungsstrategie“ durch die bisher bekannten Entwürfe
 - Notwendigkeit der Umsetzung der Garantien der Rechtsakte wegen der generellen Natur der Garantien

ZUSAMMENFASSUNG VERFAHRENSABLAUF



AUSGEWÄHLTE FRAGEN

- Screening
- Dublin-Verfahren
- Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung
- Unterbringung

SCREENING – FESTSTELLUNG DER SCHUTZBEDARFE

- Zwecke des Screening
 - Registrierung
 - Sicherheitsüberprüfung
 - Gesundheitsprüfung
 - Erkennen von Vulnerabilitäten
 - An der Außengrenze: Zuweisung ins Grenzverfahren
- Minderjährige
 - Besondere Garantien
 - Insbesondere: Begleitung während des Screening durch eine erwachsene sorgeberechtigte Person oder qualifizierte Personen (in D: Jugendamt) – **Wichtige Weichenstellung**

SCREENING

- Außengrenze
 - Zuständigkeit des Jugendamts für unbegleitete Minderjährige – Umsetzung unklar
 - Kein Festhalten durch Einreiseverweigerung für unbegleitete Minderjährige außer bei Sicherheitsgefahren durch diese Personen (da nur für diese eine Zuweisung ins Grenzverfahren möglich ist – Art. 53 Abs. 1 AsylVfVO)
 - Screening nach Art. 5 ScreeningVO – Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung unnötig
- Binnengrenze
 - Screening nach Art. 7 ScreeningVO - § 15a AufenthG-E
 - Zugriff auf Ergebnisse des Screening wenn Person in einem anderen Mitgliedstaat bereits einem Screening unterzogen worden ist?
 - Für unbegleitete Minderjährige: Aufenthalt an den Orten des Screening nicht notwendig – zur Verfügung stehen ist bereits durch Inobhutnahme gesichert

SEKUNDÄRMIGRATION – DUBLIN-VERFAHREN (AMMVO)

- Garantien für Minderjährige in Art. 23 AMMVO
- Begleitete Minderjährige folgen dem Dublin-Verfahren der sorgeberechtigten Person(en)
- Unbegleitete Minderjährige – Verfahren nach Art. 25 AMMVO
 - Neu: „(5) Gibt es keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, so ist der **zuständige Mitgliedstaat** derjenige, **in dem der Antrag** des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz **zuerst registriert wurde**, **sofern dies dem Wohl des Kindes dient.**“
 - Folge müsste der Verzicht auf Dublin-Überstellungen bei unbegleiteten Minderjährigen sein, wenn diese keine „Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten“ haben.
 - Last-Minute Änderung durch Insistieren des Europäischen Parlaments („Wille des Gesetzgebers“)

FREIHEITSBESCHRÄNKUNG UND FREIHEITSENTZIEHUNG

- Keine Haft für Minderjährige ist das Grundprinzip nach § 70a Abs. 3 bis 5 AsylG-E
 - Klarstellung, dass die Inhaftierung von Kindern auch mit Eltern oder primären Bezugspersonen nicht dem Kindeswohl dient
 - Folge: Alternativlose Alternative
- (Administrative) Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkungen ist generell nicht notwendig bei Minderjährigen
 - Keine Wohnverpflichtung in Zentren nach § 47a AsylG-E
 - Keine faktische Freiheitsentziehung nach § 68 und § 47a Abs. 2 AsylG-E (nun Nachtzeitregelungen)
 - Keine Haft nach §§ 69 ff. AsylG-E

UNTERBRINGUNG

- Notwendigkeit die Garantien des GEAS einzuhalten
 - Behandlung als asylsuchende Personen mit besonderen Bedürfnissen ist zwingend
 - Kein Leistungsausschluss für begleitete Minderjährige (§ 1 Abs. 4 AsylbLG-E)
 - Jedenfalls aber: Gesundheitsversorgung nach dem SGB
 - Bildungszugang
 - Dokumente (Aufenthaltsgestattung)
 - Keine Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG
 - Individuelle Betrachtung der Bedürfnisse der Kinder
 - Leistungseinschränkungen nach der AufnahmeRL sind individuell zu prüfen (also insbesondere nicht für ganze Familien)
 - Spezifische Gewaltschutzkonzepte für alle Unterkunftsarten, in denen Kinder untergebracht sind

WEITERE PUNKTE (AUSWAHL)

- Prüfung der Schutzbedürftigkeit
 - Kinderspezifische Auslegung des Flüchtlingsbegriffs
 - Wirkung der Verfolgung auf Kinder anders als auf Erwachsene
 - Handlungen, die gegen Kinder gerichtet sind, sind grundsätzlich als Verfolgungshandlungen definiert (Art. 9 Abs. 2 Bst. f QualiVO)
- Verfahrensfristen – Kindeswohl als Leitschnur nicht Beschleunigung um der Beschleunigung willen
- Familienasyl – nicht abschaffen
- Zugang zu Bildung
- Zugang zu weiteren Rechten
- Datenschutz – insbes. § 8 AsylG-E (Ergebnisse des Clearingverfahrens)

KINDERRECHTLICHE ASPEKTE DER REFORM DES GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN ASYLSYSTEMS

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

FRAGEN - DISKUSSION

Constantin.Hruschka@eh-freiburg.de

Robert.Nestler@equal-rights.org